

Hauptsatzung der Stadt Ilmenau

vom 7. Februar 2020

(in der Fassung der 3. Änderung vom 01.07.2022)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 16. Juni 2022 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 07.02.2020, zuletzt geändert am 11. März 2022, beschlossen.

§ 1

Name

- (1) Die Große kreisangehörige Stadt Ilmenau führt den Namen Ilmenau.
- (2) Das Stadtgebiet der Stadt Ilmenau besteht aus den Gemarkungen Ilmenau, Grenzhammer, Roda, Unterpörlitz, Oberpörlitz, Heyda, Manebach, Kammerberg, Langewiesen, Wald Langewiesen, Oehrenstock, Gehren, Möhrenbach, Jesuborn, Bücheloh, Wümbach, Gräfinau-Angstedt, Lehmannsbrück, Pennewitz, Frauenwald und Stützerbach.
- (3) Das Stadtgebiet ist territorial untergliedert in Ilmenau und die Ortsteile Bücheloh, Frauenwald, Stadt Gehren, Gräfinau-Angstedt, Heyda, Jesuborn, Stadt Langewiesen, Manebach, Möhrenbach, Oberpörlitz, Oehrenstock, Pennewitz, Roda, Stützerbach, Unterpörlitz, Wümbach. Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt. Die territoriale Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil des Satzungstextes ist.

§ 2

Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Ilmenau führt im Stadtwappen auf silbernem Grund zwischen zwei hohen, roten Türmen mit geschlossenen Toren und spitzen Dächern schwebend einen gevierten goldenen (gelben) Schild, dessen erstes und viertes Feld geteilt ist, oben ein wachsender doppelköpfiger schwarzer Adler, über ihm schwebt eine goldene Krone, unten sind die Felder rot-silbern (weiß) geschacht; im zweiten und dritten Feld auf einem grünen Dreieck eine schwarze Henne; auf dem Schild ein neunblättriger grüner Blattwedel (Anlage 2).
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben weiß-grün mit dem Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift "Thüringen Stadt Ilmenau" und zeigt das Stadtwappen.

§ 3

Ortsteile

- (1) Für die im § 1 Absatz (3) genannten Ortsteile wird die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 der ThürKO eingeführt.

- (2) In den im § 1 Absatz (3) aufgeführten Ortsteilen werden die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister und die Ortsteilräte gewählt.
- (3) Die Ortsteilbürgermeisterin bzw. der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamtin bzw. Ehrenbeamter der Stadt Ilmenau und wird nach den für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Die Ortsteilbürgermeisterin bzw. der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteiles betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie bzw. er ist hierzu wie ein Mitglied des Stadtrates zu laden.
- (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach der folgenden Regelung:
 - a) Für die Wahl gelten die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Wahl wird von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister oder von einem von ihr bzw. ihm bestellten Wahlleiterin bzw. Wahlleiter geleitet.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates. Wird die Ortsteilverfassung für einen Ortsteil während der Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates eingeführt, so kann die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates mit der nächsten, im Gebiet der Stadt durchzuführenden Wahl verbunden werden.
 - c) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.
 - d) Wahlvorschläge können von jeder wahlberechtigten Bürgerin bzw. jedem wahlberechtigten Bürger des Ortsteils bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers tragen und von der Bewerberin bzw. von dem Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils. Jede Bürgerin bzw. jeder Bürger darf nur so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber vorschlagen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf: Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnanschrift. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten geordnet aufgeführt.

- e) Die Wählerin bzw. der Wähler hat so viele Stimmen wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, es sei denn, dass die Anzahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber geringer ist. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend. Jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber kann lediglich eine Stimme gegeben werden. Es sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen; Stimmengleichheit beim letzten Sitz im Ortsteilrat erfordert eine Losentscheidung, die von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter durchzuführen ist. Das Wahlergebnis wird durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.
- f) Das Führen eines gemeinsamen Wählerverzeichnisses mit den gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen ist möglich. Die Auszählung der Ortsteilratswahlen kann bis zu einer Woche nach dem Wahltermin erfolgen.
- (5) Die Amtszeit der gewählten weiteren Mitglieder des Ortsteilrates beginnt mit der Amtszeit des Stadtrates, frühestens am Tag nach der Wahl, und endet mit der Amtszeit des Stadtrates.
- (6) Die Sitzungen des Ortsteilrates sollten mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.
- (7) Zusätzlich zu den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden den Ortsteilräten folgende weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:
- Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteiles dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei Doppelbenennungen mit Verwechslungsgefahr entscheidet der Stadtrat im Benehmen mit dem Ortsteilrat
 - Pflege von Partner- und Patenschaften im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
 - Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten

§ 4

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerbeteiligungshaushalt

- (1) Einwohnerinnen bzw. Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- (2) Die Bürgerinnen und Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid (Bürgerbegehren) beantragen. Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgerinnen und Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (3) Absätze (1) und (2) gelten in den Ortsteilen entsprechend.
- (4) Näheres regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

- (5) Die Bürgerinnen und Bürger erhalten im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung das Recht, eigene Vorschläge zur Umsetzung in der Stadt oder zur Weiterentwicklung derselben einzureichen (Bürgerbeteiligungshaushalt). Regelungen und Hinweise zur Durchführung erlässt der Stadtrat. Die Durchführung selbst obliegt der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister.

§ 5

Einwohnerversammlung und -fragestunde

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohnerinnen und Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen. Liegt ein solcher Antrag vor, ist die Einwohnerversammlung innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Ilmenau, in den örtlichen Tageszeitungen und durch Aushang am Rathaus zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Sie bzw. er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnerinnen bzw. Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohnerinnen bzw. Einwohner können Anfragen in wichtigen Angelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.
- (4) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates findet in der Regel nach der Fragestunde eine Einwohnerfragestunde statt. Es können Anfragen zu städtischen Themen gestellt werden, die allgemein in öffentlicher Sitzung behandelt werden und in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Jede Frage und dazugehörige Antwort sollen nicht mehr als fünf Minuten in Anspruch nehmen. Die Einwohnerfragestunde soll insgesamt nicht mehr als fünfzehn Minuten dauern.

Die Anfragen sollen schriftlich möglichst drei Arbeitstage vor der Sitzung der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister vorliegen. Sie können auch im Büro des Stadtrates mündlich vorgetragen zu Protokoll gegeben werden. Es ist auch möglich, die Frage erst in der Fragestunde zu stellen. Die Anfrage kann in der Stadtratssitzung vorgelesen und kurz begründet werden.

Die Antworten erfolgen soweit wie möglich in der Fragestunde, ansonsten hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu geben. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 6

Mitglieder und Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat ist ein frei gewähltes Organ der Stadt Ilmenau.

- (2) Die in den Stadtrat in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählten Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtratsmitglieder“.
- (3) Sie sind Vertreter der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ilmenau und haben ihre Aufgaben eigenverantwortlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Diese Aufgaben sind nicht delegierbar.
- (4) Der Stadtrat besteht aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und den gewählten Stadtratsmitgliedern.
- (5) Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Dieser bzw. diesem obliegt an Stelle der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters die Leitung in den Sitzungen des Stadtrates. Weitere Aufgaben können nicht übertragen werden. Die Bezeichnung lautet „Vorsitzende des Stadtrates“ bzw. „Vorsitzender des Stadtrates“.
- (6) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 ThürKO wird mit der Kommunalwahl 2019 bis zur nächstfolgenden Kommunalwahl die Anzahl der Stadtratsmitglieder um 4 auf 40 erhöht.

§ 7

Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Sie bzw. er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse. Sie bzw. er gehört dem Stadtrat als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (2) Der Stadtrat überträgt der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - a) Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Baubereich bis zu 50.000,00 Euro
 - b) Vergabe von sonstigen Aufträgen, Lieferungen und Leistungen bis zu 50.000,00 Euro
 - c) Erteilung von Zuschüssen bis zu 2.500,00 Euro
 - d) Stundung von städtischen Forderungen bis zu 100.000,00 Euro, bei Stundungen mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten bis zu 50.000,00 Euro
 - e) Niederschlagung von städtischen Forderungen bis zu 25.000,00 Euro
 - f) Erlass von städtischen Forderungen bis zu 10.000,00 Euro
 - g) Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro

- h) Führung von Rechtsstreitigkeiten allgemeiner und üblicher Art
- i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
- j) Entscheidung über den Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen und Grundstücken, die einen Wert von 15.000,00 Euro unterschreiten bzw. deren Wert auf dem amtlichen Bodenrichtwert oder einem vorher für ein Erschließungsgebiet einheitlich festgelegten Verkaufspreis beruht.
- k) Festlegung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für die Inanspruchnahme von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben des Haushaltes dies erfordert

§ 8 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt eine hauptamtliche Bürgermeisterin bzw. einen hauptamtlichen Bürgermeister und bis zu zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird im Falle einer Verhinderung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister vertreten. Ist auch diese bzw. dieser verhindert, wird die Vertretung durch die übrigen Beigeordneten in der von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister festgelegten Reihenfolge wahrgenommen.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die ehrenamtlichen Beigeordneten sind für die ihnen durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister übertragenen Geschäftsbereiche verantwortlich.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss sowie weitere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bzw. zur abschließenden Entscheidung. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Anzahl der aus den einzelnen Fraktionen vorzuschlagenden Stadtratsmitglieder wird nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers bestimmt.
- (3) Der Stadtrat kann sonstige Gremien bilden oder auch in anderweitig gebildete Gremien Mitglieder entsenden.
- (4) Die Besetzung der in § 20 der Geschäftsordnung genannten Gremien erfolgt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters durch den Stadtrat. Die Fraktionen haben die Möglichkeit, hierzu Vorschläge an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister zu unterbreiten. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister übt ihr bzw. sein Vorschlagsrecht unter Berücksichtigung des Zwecks der zu besetzenden Gremien sowie deren zu bewältigenden Aufgaben aus. Erhält der eingebrachte Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters nicht die erforderliche Bestätigung durch den Stadtrat, ist durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister ein erneuter Vorschlag zu unterbreiten.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadt Ilmenau hat eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, deren Tätigkeit auf die Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichstellung von Frau und Mann gerichtet ist.
- (2) Sie ist der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister direkt unterstellt.

§ 11
Integrationsbeauftragte bzw. Integrationsbeauftragter

- (1) Die Stadt Ilmenau hat eine ehrenamtliche Integrationsbeauftragte bzw. einen ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten, deren bzw. dessen Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Belange von ausländischen Bürgerinnen und Bürgern und Deutschen mit Migrationshintergrund zu vertreten.
- (2) Sie bzw. er wird für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates von diesem mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 12
Inklusionsbeauftragte bzw. Inklusionsbeauftragter

- (1) Die Stadt Ilmenau hat eine ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte bzw. einen ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten, deren bzw. dessen Tätigkeit darauf gerichtet ist, die spezifischen Anforderungen von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen der Stadtentwicklung zu verwirklichen.
- (2) Sie bzw. er wird für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates von diesem mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 13
Seniorenbeirat

- (1) Für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen und Organisationen, die sich mit Seniorenangelegenheiten beschäftigen.
- (2) Der Seniorenbeirat wird auf der Grundlage einer Satzung, die vom Stadtrat zu bestätigen ist, tätig.

§ 14
Studierendenbeirat

- (1) Für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates wird ein Studierendenbeirat gebildet. Er berät den Stadtrat zu Fragen der Universität und zu Belangen der Studierenden der Technischen Universität Ilmenau.
- (2) Der Studierendenbeirat besteht aus gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern des Studierendenrates und Vertreterinnen bzw. Vertretern des Rektorates.

- (3) Der Studierendenbeirat wird auf der Grundlage einer Satzung, die vom Stadtrat zu bestätigen ist, tätig.

§ 15 Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet. Er hat die Aufgabe, die Interessen der jüngeren Einwohnerinnen bzw. Einwohner der Stadt Ilmenau gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung wahrzunehmen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird auf der Grundlage einer Satzung, die vom Stadtrat zu bestätigen ist, tätig.

§ 16 Inklusionsbeirat

- (1) Für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates wird ein Beirat für die umfassende, volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft von Menschen mit Beeinträchtigungen (Inklusionsbeirat) gebildet. Er dient der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen der funktionalen Gesundheit im Sinne der UN-BRK und zur Wahrnehmung der Interessen von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Beeinträchtigung, die eine Teilhabebeeinträchtigung durch Folge einer Krankheit oder eines gesundheitlichen Problems haben und die im Kontext mit dem Lebensumfeld und deren Wechselwirkung zu betrachten sind.
- (2) Der Inklusionsbeirat wird auf der Grundlage einer Satzung, die vom Stadtrat zu bestätigen ist, tätig.

§ 17 Ehrenbezeichnungen

Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu Richtlinien beschließen.

§ 18 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Fraktionen als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 150,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, oder einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht überschreiten.
- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiterinnen bzw. Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten ebenfalls eine Pauschalentschädigung von 10,00

Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt. Die Anträge sind vierteljährlich einzureichen.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) gezahlt.
- (4) Für die Mitglieder des Ortsteilrates, außer der Ortsteilbürgermeisterin bzw. dem Ortsteilbürgermeister, wird ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für maximal 12 Sitzungen im Jahr gezahlt. Ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. Dies gilt auch für Beauftragte und Vorsitzende von Beiräten. Sie erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. Die Regelungen hinsichtlich des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten [Absätze (2) und (3)] gelten entsprechend. Die Mitglieder der sonstigen Beiräte des Stadtrates erhalten für die Sitzung ihres Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für maximal 12 Sitzungen im Jahr.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses	150,00 Euro
die bzw. der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion	150,00 Euro
die bzw. der Vorsitzende des Stadtrates	130,00 Euro

Den Stellvertretern ist neben der im Rahmen des Absatzes (1) zu zahlenden Entschädigung für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro zu zahlen.

- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

die ehrenamtlichen Beigeordneten	je	175,00 Euro/Monat
die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister		
des Ortsteils Bücheloh		270,00 Euro/Monat
des Ortsteils Frauenwald		470,00 Euro/Monat
des Ortsteils Stadt Gehren		660,00 Euro/Monat
des Ortsteils Gräfinau-Angstedt		600,00 Euro/Monat
des Ortsteils Heyda		270,00 Euro/Monat
des Ortsteils Jesuborn		270,00 Euro/Monat
des Ortsteils Stadt Langewiesen		660,00 Euro/Monat
des Ortsteils Manebach		600,00 Euro/Monat
des Ortsteils Möhrenbach		470,00 Euro/Monat
des Ortsteils Oberpörlitz		600,00 Euro/Monat
des Ortsteils Oehrenstock		270,00 Euro/Monat
des Ortsteils Pennewitz		270,00 Euro/Monat
des Ortsteils Roda		270,00 Euro/Monat
des Ortsteils Stützerbach		600,00 Euro/Monat
des Ortsteils Unterpörlitz		600,00 Euro/Monat
des Ortsteils Wümbach		470,00 Euro/Monat

Die ehrenamtlichen Beauftragten und Vorsitzende der Beiräte des Stadtrates der Stadt Ilmenau erhalten eine Aufwandsentschädigung von

je 100,00 Euro/Monat.

- (7) Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen

- (1) Satzungen, Rechtsverordnungen, öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ilmenau und die Beschlüsse des Stadtrates, der beschließenden Ausschüsse sowie der Ortsteilräte sind im Amtsblatt der Stadt Ilmenau öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Kann die in dieser Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang. Die Satzung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekanntzumachen wäre, zu veröffentlichen; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Alle Bekanntmachungen, die für Wahlen (Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl, Kommunalwahlen) gesetzlich vorgeschrieben sind, erfolgen an den unter Absatz (5) genannten Verkündungstafeln sowie informativ im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Ilmenau (www.ilmenau.de)
- (4) Für sonstige öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Absatz (1) entsprechend, insofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (ThürBekVO) Anwendung.
- (5) Zum Zweck der Bürgerinformation werden öffentliche Bekanntmachungen nach § 19 Absätze (1) und (3) der Hauptsatzung an der Verkündungstafel mit Standort

Ilmenau, Am Markt 7, Rathaus

angebracht.

Für die öffentlichen Bekanntmachungen der Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen der Ortsteilräte, der Beschlüsse der Ortsteilräte sowie für die Bekanntmachung für Wahlen sind in den Ortsteilen an folgenden Stellen Verkündungstafeln angebracht:

Ortsteil Bücheloh	Heydaer Straße 6, Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Frauenwald	Nordstraße 96, Fremdenverkehrsamt Allzunah, Bushaltestelle
Ortsteil Stadt Gehren	Amtsstraße, öffentlicher Parkplatz hinter der Sparkasse
Ortsteil Gräfinau-Angstedt	Marktplatz 6
Ortsteil Heyda	Kreuzung Martinrodaer Straße/Schmerfelder Straße
Ortsteil Jesuborn	August-Bebel-Straße
Ortsteil Stadt Langewiesen	Hauptstraße, ehemaliges Rathausgebäude
Ortsteil Manebach	Goethestraße

Ortsteil Möhrenbach	Porzelstraße, Dorfteich
Ortsteil Oberpörlitz	Dorfplatz
Ortsteil Oehrenstock	Oehretalstraße 45, ehemals Pfarrhaus
Ortsteil Pennewitz	Alte Schulstraße 1, Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Roda	Dorfplan
Ortsteil Stützerbach	Papiermühlenstraße 1
Ortsteil Unterpörlitz	Lindenplatz
Ortsteil Wümbach	Anger 1, Dorfgemeinschaftshaus

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse werden ortsüblich durch Aushang am Rathaus, Am Markt 7, 98693 Ilmenau bekannt gemacht.

Bei Ortsteilen mit weniger als 3.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern werden Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ortsteilräte ortsüblich an den in Absatz (5) benannten Verkündungstafeln für die Ortsteile bekannt gegeben.

Bei Ortsteilen mit mehr als 3.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern erfolgt die Bekanntgabe öffentlicher Sitzungen im Amtsblatt und an den in Absatz (5) benannten Verkündungstafeln.

- (7) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie bei der Stadtverwaltung Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau während der Öffnungszeiten ausgelegt werden. Ist dies der Fall, so ist in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

§ 20

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen.

Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.

- (2) Ist es dem Stadtrat während der von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann sie bzw. er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag der bzw. des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend.

Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadtverwaltung hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadtverwaltung ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt.

Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) stellt die Stadtverwaltung den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung. Für die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) ist jedes Mitglied des Stadtrates selbst verantwortlich.

- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 1. Juli 2022

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Anlage 1



Anlage 2

